

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

In drei Bienenständen in der Gemarkung der Stadt Bebra sowie den Gemarkungen Niederellenbach und Oberellenbach der Gemeinde Alheim wurde die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S 388)

werden hiermit

die Stadt Bebra in ihrer Gemarkungsgrenze und die Ortsteile Oberellenbach, Niederellenbach und Heinebach der Gemeinde Alheim in ihren Gemarkungsgrenzen sowie Teilbereiche der Gemarkungen Sterkelshausen und Baumbach der Gemeinde Alheim zwischen der Landesstraße L3253 und angrenzend an Niederellenbach und Oberellenbach zum Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes der Bienenvölker dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wilhelm-Wever-Str. 1, 36251 Bad Hersfeld anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Regelung unter Ziffer 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche

Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

7. Die sofortige Vollziehung der unter 1. bis 5. getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können während der allgemeinen Geschäftszeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Wilhelm-Wever-Str. 1 in Bad Hersfeld sowie auf der Homepage des Landkreises unter www.hef-rof.de eingesehen werden

Sie wird aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist.

Begründung

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 in der zurzeit gültigen Fassung. Am 10. Oktober 2019 sowie am 15. Oktober 2019 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei drei Bienenhaltungen in der Gemarkung Bebra der Stadt Bebra sowie den Gemarkungen Oberellenbach und Niederellenbach der Gemeinde Alheim amtlich festgestellt

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Ausbruchsbestand in einem ausreichenden Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest. Hierbei wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen an-derer Imker, natürliche sowie Gemarkungsgrenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Sperrbezirks entlang der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Die unter Ziffer 2 bis 6 genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk.

Die Anordnung nach Ziffer 1 erfolgte auf der Grundlage von § 5b der Bienenseuchenverordnung, wonach die zuständige Behörde für ein bestimmtes Gebiet verfügen kann, dass die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes anzuzeigen haben.

Die amerikanische Faulbrut ist eine hochansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann und daher auch weitreichende wirtschaftliche Bedeutung erlangen bzw. entsprechende Schäden zur Folge haben kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den verfügten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden. Die Anordnungen wurden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen. Die verfügten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um das Risiko einer Seuchenverschleppung zu minimieren. Die Verfügung ist auch angemessen, da der mit den angeordneten Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht, nämlich der Eindämmung und raschen Tilgung der Amerikanischen Faulbrut als wirtschaftlich bedeutsame und damit im öffentlichen Interesse liegenden Bienenseuche.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird hier Gebrauch gemacht, da die getroffenen Anweisungen und Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Nach § 43 Abs. 1 HVwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende Tierseuche handelt und die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche sofort greifen und vollzogen werden müssen. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt das Privatinteresse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs deutlich, da die Nichtbefolgung der Anordnungen bis zum Abschluss eines evtl. Rechtsmittelverfahrens

keinesfalls hingenommen werden kann - insbesondere auch wegen der mit einer möglichen Seuchenverbreitung einhergehenden wirtschaftlichen Schäden und der Gefahr einer Ansteckung benachbarter Bienenvölker zum Schaden deren jeweiligen Besitzer.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg – Der Landrat, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Bad Hersfeld, 16. Oktober 2019

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Landrat



Dr. Michael H. Koch